

Hotline: +43/1/53126/2700
Internet: <http://www.bmi.gv.at>
E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Informationen betreffend die Beantragung einer Stimmkarte

Unter welchen Voraussetzungen können Sie am 20. Jänner 2013 an der Volksbefragung teilnehmen?

Zur Teilnahme an der Volksbefragung 2013 sind Sie berechtigt, wenn Sie

- **österreichische Staatsbürgerin** oder **österreichischer Staatsbürger** mit Hauptwohnsitz in Österreich sind, spätestens am Tag der Volksbefragung (also am 20. Jänner 2013) 16 Jahre alt werden und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- **Auslandsösterreicherin** oder **Auslandsösterreicher** sind, spätestens am Tag der Volksbefragung 16 Jahre alt werden und in die Wählererevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.

Wenn Sie österreichische(r) Staatsbürger(in) sind und Ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, werden Sie automatisch in die Wählererevidenz Ihrer Heimatgemeinde (und damit in die für die Volksbefragung erstellte Stimmliste) eingetragen.

Wie können Sie stimmen, wenn Sie sich voraussichtlich am Tag der Volksbefragung nicht in der Gemeinde, in deren Stimmliste Sie eingetragen sind, aufhalten?

Sollten Sie sich am Tag der Volksbefragung an einem anderen Ort, als in Ihrer Heimatgemeinde aufhalten (etwa durch Auslandsaufenthalt oder eine sonstige Ortsabwesenheit) oder aus gesundheitlichen Gründen kein Wahllokal aufsuchen können, so können Sie **nur mit einer Stimmkarte** stimmen. Mit der Stimmkarte können Sie ein Wahllokal aufsuchen, vor einer besonderen Wahlbehörde stimmen oder – ohne Wahlbehörde – im Weg der Briefwahl Ihre Stimme abgeben. Sollten Sie **Auslandsösterreicher(in)** sein, so benötigen Sie jedenfalls eine Stimmkarte (es sei denn, Sie halten sich am Befragungstag zufällig in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Wählererevidenz auf).

Wo können Sie die Ausstellung Ihrer Stimmkarte beantragen?

Sie müssen bei der Gemeinde, in deren Wählererevidenz Sie eingetragen sind, mündlich (persönlich, nicht telefonisch) oder schriftlich (z. B. per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, per E-Mail oder via Internetadresse der Hauptwohnsitz-Gemeinde) die **Ausstellung einer Stimmkarte beantragen**; dies ist beginnend mit dem Tag der Anordnung der Volksbefragung (14. November 2012) möglich.

Als **Auslandsösterreicher(in)** können Sie die Stimmkarte auch im Weg einer **österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat)** anfordern.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Stimmkarte keinesfalls im Bundesministerium für Inneres beantragen können!

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Stimmkarte beantragt werden?

Schriftlich können Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte entweder bis zum **4. Tag vor der Volksbefragung (Mittwoch, 16. Jänner 2013)** oder, wenn eine persönliche Übergabe der Stimmkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum **2. Tag vor der Volksbefragung (Freitag, 18. Jänner 2013, 12.00 Uhr)** stellen. Mündlich kann eine Wahlkarte bis zum **2. Tag vor der Volksbefragung (Freitag, 18. Jänner 2013, 12.00 Uhr)** beantragt werden.

Welche Dokumente werden bei der Antragstellung benötigt?

Sollten Sie Ihre Stimmkarte bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie geführt werden, persönlich beantragen, so benötigen Sie dazu ein Identitätsdokument, idealerweise einen **amtlichen Lichtbildausweis** (z. B. Pass, Führerschein). Der Meldezettel ist kein Identitätsnachweis! Wenn Sie Ihre Stimmkarte schriftlich beantragen, müssen Sie Ihre Identität auf andere Weise glaubhaft machen (z. B. durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde). Bei einer elektronischen Einbringung können Sie den Antrag, sofern dies vorgesehen ist, auch digital signieren.

Ab welchem Zeitpunkt wird die Stimmkarte versendet?

Die Stimmkarte wird ungefähr vier Wochen vor dem Befragungstag erhältlich sein. Sie können diese bei der Gemeinde persönlich abholen oder bei der Antragstellung um die Zusendung der Stimmkarte (unter Angabe der Zustelladresse – auch im Ausland) ersuchen. Im Fall der persönlichen Ausfolgung einer Stimmkarte hat der (die) Antragsteller(in) eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Bei Zusendung werden Stimmkarten „eingeschrieben“ übermittelt, es sei denn, die elektronische Anforderung war digital signiert oder die Stimmkarte wurde persönlich beantragt.

Was haben Sie ganz allgemein zu beachten?

Bitte beantragen Sie Ihre Stimmkarte rechtzeitig bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie geführt werden!

Wenn Sie eine Stimmkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit dieser stimmen, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie teilnehmen möchten!

Sollten Sie keine Stimmkarte besitzen, können Sie ausschließlich bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, am 20. Jänner 2013 Ihre Stimme abgeben.